

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Winingen

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.04.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Plan der Abrechnungseinheit) des § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen wird durch den in der Anlage beigefügten Plan ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 Pkt. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 1.067 m² liegt, also 1.387 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

Eine Fläche von 1.387 m² wird in vollem Umfange, die 1.387 m² übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.“

4. § 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Aschersleben, den 10.04.2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel